

Natur



Managementplan für das FFH-Gebiet  
Langer Grund-Kohlberg  
– Kurzfassung –





## Impressum

### **Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg**

Managementplan für das Gebiet Langer Grund bei Kohlberg  
Landesinterne Nr. 549, EU-Nr. DE 3552-304.

#### **Herausgeber:**

#### **Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg**

Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, 14467 Potsdam

<https://mluk.brandenburg.de> oder <https://agrар-umwelt.brandenburg.de>

#### **Fachliche Betreuung:**

#### **Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg**

Heinrich-Mann-Allee 18/19

14473 Potsdam

Verfahrensbeauftragter Ulrich Schröder

Tel.: 0355 / 47 63 664

[ulrich.schroeder@naturschutzfonds.de](mailto:ulrich.schroeder@naturschutzfonds.de)

[www.natura2000-brandenburg.de](http://www.natura2000-brandenburg.de)

#### **Bearbeitung:**

YGGDRASILDiemer

Dudenstraße 38

10965 Berlin

Tel.: 030/42 16 18 70

E-Mail: [info@yggdrasil-diemer.de](mailto:info@yggdrasil-diemer.de)

Internet: [www.yggdrasil-diemer.de](http://www.yggdrasil-diemer.de)

Projektleitung: Dipl.-Biol. Susanne Diemer

Unter Mitarbeit von:

Dipl.-Geoökologin Birgit Peters

Dipl.-Biologe Anja Rapp

Dipl.-Geograf, M.Sc. Kartografie André Keil

Dipl.-Forstwirt Göran Thieme (Wald-LRT)

Dipl.-Agraring. Ulrich Klausnitzer (Weichtiere)

Dipl.-Biologe Norbert Wedl (LRT Offenland, Gewässer)

#### **Förderung:**



Gefördert durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).  
Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

Titelbild: LRT 6240, Kirschberg, (N. Wedl 2019)

Mai 2020

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit  
des Ministeriums Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg.  
Sie darf nicht zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.







## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Gebietscharakteristik .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL .....</b>	<b>2</b>
2.1.	Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene .....	3
2.1.1.	Vorgaben der Schutzgebietsverordnung .....	3
2.1.2.	Anpassungen in der Schutzgebietsverordnung des NSG .....	4
2.2.	LRT 6240* – Subpannonische Steppen-Trockenrasen .....	6
<b>3.</b>	<b>Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II FFH-RL.....</b>	<b>12</b>
<b>4.</b>	<b>Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000 .....</b>	<b>13</b>
<b>5.</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>15</b>
5.1.	Literatur.....	15
5.2.	Rechtsgrundlagen.....	16
5.3.	Datengrundlagen .....	17

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Wilder Berg bei Seelow“ .....	2
Tab. 2:	Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 6240* .....	7
Tab. 3:	Übersicht der Planotope und der dazugehörigen Einzelflächen.....	7
Tab. 4:	Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6240* im FFH-Gebiet „Langer Grund-Kohlberg“ .....	10
Tab. 5:	Übersicht des Planotops und der dazugehörigen Einzelflächen für die Entwicklungsfläche zum LRT 6240* .....	10
Tab. 6:	Entwicklungsmaßnahmen für LRT 6240* im FFH-Gebiet „Langer Grund-Kohlberg“ .....	12
Tab. 7:	Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das europäische Netz Natura 2000 .....	13
Tab. 8:	Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten für das europäische Netz Natura 2000 .....	14

## Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
AN	Auftragnehmer
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten
BauGB	Baugesetzbuch
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz)
BBK	Brandenburger Biotopkartierung
BFN	Bundesamt für Naturschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVVG	Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
DTK	Digitale Topographische Karte
DWD	Deutscher Wetterdienst
EHG	Erhaltungsgrad
EHZ	Erhaltungszustand
e. V.	eingetragener Verein
FFH	Fauna Flora Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
GIS	Geographisches Informationssystem
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSG	Großschutzgebiet
GÜK	Geologische Übersichtskarte
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HNEE	Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
ILE	Integrierte Ländliche Entwicklung
LFB	Landesbetrieb Forst Brandenburg
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
LRT	Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-Richtlinie) * = prioritärer Lebensraumtyp
LFU	Landesamt für Umwelt
LGB	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
LK MOL	Landkreis Märkisch-Oderland



LSG	Landschaftsschutzgebiet
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (seit 20.11.2019, statt MLUL)
NATSCHZUSTV	Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung)
NSF	Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg
NSG	Naturschutzgebiet
o.A.	Ohne Angabe (Jahreszahl Veröffentlichung)
pnV	potenzielle natürliche Vegetation
rAG	regionale Arbeitsgruppe
RB	Regionalbahn
SDB	Standarddatenbogen
SGVO	Schutzgebietsverordnung
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
WSG	Wasserschutzgebiet







## 1. Gebietscharakteristik

Das FFH-Gebiet „Langer Grund-Kohlberg“ (EU-Nr. DE 3552-304, Landes-Nr. 549) hat eine Größe von 141,6 ha und umfasst wertvolle Bestände kontinentaler Steppen- und Trockenrasenflächen am Abfall der Lebuser Grundmoränenplatte zum Odertal. Das FFH-Gebiet liegt östlich von Dolgeln und nordöstlich von Libbenichen in der Gemeinde Lindendorf, Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg. Es wird im Norden von der Landstraße L332 begrenzt, im Süden von der Ortschaft Wilhelmshöhe (siehe Abb. 2). Das FFH-Gebiet fügt sich in die Steppenrasen-Schutzgebietskette der Oderhänge zwischen Seelow und Frankfurt (Oder) ein. Nördlich liegt das FFH-Gebiet „Wilder Berg bei Seelow“, für welches parallel ein Managementplan erstellt wird, südlich die FFH-Gebiete „Mühlenberg“ sowie „Oderhänge Mallnow“.

Das FFH-Gebiet ist durch ein stark bewegtes Relief am Rand zum Oderbruch und einem Wechsel zwischen Offenland, Wäldern und Gebüsch charakterisiert. Das Gebiet ist geprägt durch den namensgebenden Langer Grund, ein in West-Ost-Richtung verlaufendes Tal, an dessen Grund ein Graben verläuft. Südlich des Langer Grunds liegt der Kohlberg, nördlich der Saumberg (Abb. 2).

Der überwiegende Teil des Gebietes besteht aus Grünlandflächen, vorrangig Trockenrasen sowie artenreiche Magerweiden. Die subkontinentalen Steppen- und Halbtrockenrasen mit Pfriemengras-Steppenrasen, Adonisröschen-Fiederzwenken-Halbtrockenrasen und subkontinentalen Sandtrockenrasen-Gesellschaften nehmen gut ein Drittel der Gebietsfläche ein. Sie liegen überwiegend großflächig im größeren, nördlichen und zentralen Teil des Gebietes zwischen Frischwiesen sowie Laub- und Nadelholzforsten und erstrecken sich bis südöstlich des Kohlbergs, wo das Gebiet schmaler wird (Abb. 2). Auf den Flächen finden sich zahlreiche geschützte und gefährdete Pflanzenarten, viele davon charakteristische Arten der Steppen-Trockenrasen wie Frühlings-Adonisröschen (*Adonis vernalis*), Pfriemengras (*Stipa capillata*), Ähriger Blauweiderich (*Veronica spicata*), Kleines Mädesüß (*Filipendula vulgaris*) und Dunkles Sonnenröschen (*Helianthemum nummularium* ssp. *obscurum*). Durch lange Nutzungsauffassung waren viele der Trockenrasenflächen stark verbracht und verbuscht, die seit einigen Jahren durchgeführte Beweidung hat aber inzwischen zu einer deutlichen Verbesserung des Zustands der Flächen geführt.

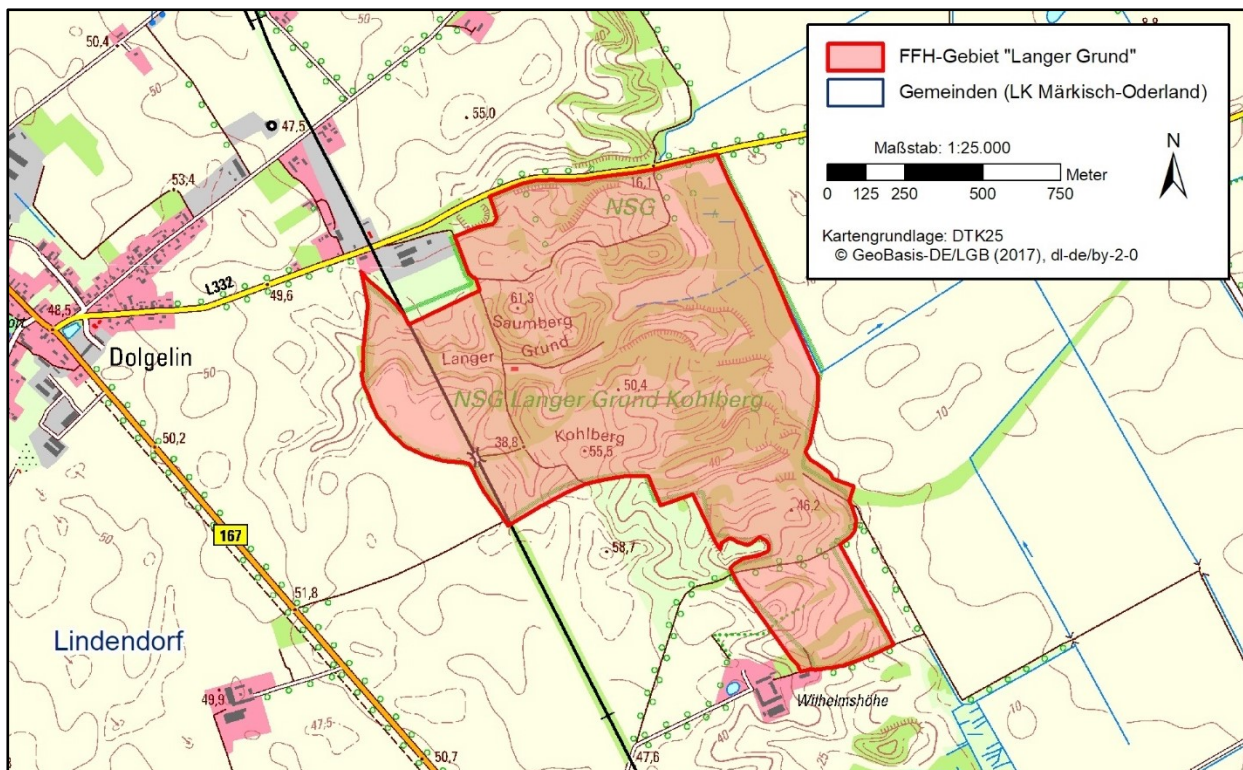


Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Langer Grund-Kohlberg“

Im Bereich des Hangfußes zum Oderbruch finden sich teils quellige Feucht- und Nassbiotopkomplexe aus feuchten Hochstaudenfluren und Gebüsch. Die Waldflächen werden zum Großteil von Robinien- und Pappelforsten eingenommen. Die Trasse der ehemaligen Oderbruchbahn, die in großen Bögen durch das Gebiet verlief, ist im Gelände noch gut zu erkennen (s.a. Kap. 1.4). Die Bahnlinie Frankfurt/Oder–Eberswalde durchschneidet das FFH-Gebiet in Nähe der westlichen Grenze in Nord-Süd-Richtung.

## 2. Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL

Im FFH-Gebiet „Wilder Berg bei Seelow“ kommt aktuell folgender Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor (Tab. 1):

- LRT 6240\* – Subpannonische Steppen-Trockenrasen

Der im Standarddatenbogen (SDB 2013) aufgeführte LRT 6510 konnte bei den Kartierungen 2017/2019 und 2019 nicht bestätigt werden. Die 1999 als Entwicklungsfläche zum LRT 6510 eingestufte Fläche (alte Flächennummer 3552NO4007) ist nach der aktuellen Abgrenzung auf drei Flächen verteilt (Nr. 3552NO4007, 3552NO6041 und 3552NO6043), die alle als LRT 6240\* erfasst wurden. Es wird von einem wissenschaftlichen Fehler bei der Ersterfassung ausgegangen, der LRT 6510 ist aus dem Standarddatenbogen zu streichen. Zudem wird eine entsprechende Anpassung in der Schutzgebietsverordnung (SGVO LGK 2005) vorgeschlagen (Kap. 2.1.2).

Tab. 1: Übersicht der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Wilder Berg bei Seelow“

Code	Bezeichnung des LRT	Angaben SDB (Stand: 05.2013)			Ergebnis der Kartierung/Auswertung			
		ha	% <sup>1</sup>	EHG	LRT-Fläche 2017/2018		aktueller EHG	Maßgeblicher LRT
					ha	Anzahl		
6240*	Subkontinentale Steppenrasen mit Vegetation des Verbands Festucion valesiacae und verwandter Syntaxa. Die Bestände können primär oder sekundär entstanden sein.	21,7	15,3	B	52,4	50	B <sup>2</sup>	x
6510	Artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (planar bis submontan) des Arrhenatherion- bzw. Brachypodio- Centaureion nemoralis-Verbandes.	0,3	0,2	C	-	0	- <sup>3</sup>	- <sup>3</sup>
	<b>Summe:</b>	<b>22,0</b>	<b>15,5</b>		<b>52,4</b>	<b>50</b>		

Die Flächenangaben zu den flächenhaften Biotopen (Polygonen) wurden den Geodaten entnommen.

\* prioritärer Lebensraumtyp; EHG = Erhaltungsgrad

<sup>1</sup> Flächengröße innerhalb des FFH-Gebietes (Flächengröße insgesamt: 141,63 ha)

<sup>2</sup> Nur etwa die Hälfte der Fläche weist einen EHG von B auf, die andere Hälfte wurde mit C bewertet. Bei der Berechnung ergibt sich nur knapp ein B.

<sup>3</sup> Der im Standarddatenbogen (SDB 2013) aufgeführte LRT 6510 konnte nicht mehr nachgewiesen werden und wird aus dem SDB gestrichen.

## 2.1. Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene

Grundsätzliches Ziel auf Gebietsebene ist die Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Subpannonischen Steppen-Trockenrasen mit einer Vielzahl von gefährdeten Steppenpflanzen wie Pfriemengras (*Stipa capillata*), Graue Skabiose (*Scabiosa canescens*) und Adonisröschen (*Adonis vernalis*).

Die wichtige Verbindungsfunktion des FFH-Gebietes „Langer Grund-Kohlberg“ in der Steppenrasen-Schutzgebietskette der Oderhänge zwischen Seelow und Frankfurt (Oder) muss erhalten werden. Dabei werden insbesondere die benachbarten FFH-Gebiete „Trockenrasen am Oderbruch“ und „Wilder Berg bei Seelow“ in einen räumlichen Bezug gestellt.

### 2.1.1. Vorgaben der Schutzgebietsverordnung

Grundsätzlich gelten die Vorgaben der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langer Grund-Kohlberg“ (SGVO LGK 2005), die bereits Schutzziele, Anforderungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung, Regelungen zur Jagd sowie Verbote und Angaben, z.B. bezüglich der Verwendung bzw. Dosierung von Düngemitteln, beinhaltet. Für die zur Zone 1 zugehörigen Flächen (Abb. 2) gelten zusätzliche Vorgaben, hier ist der Einsatz von Düngemitteln untersagt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1b). Dies betrifft einen Großteil der Flächen des LRT 6240\*, auf denen grundsätzlich auch eine Pferchung (siehe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unten) untersagt ist. Eine Anpassung der Fläche der Zone 1 wird in Kap. 2.2.1 diskutiert.

Die Vorgaben der Unterschutzstellung dienen der Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen:

- LRT 6240\* – Subpannonische Steppen-Trockenrasen
- LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

\* prioritäre Lebensraumtypen gemäß Art. 1 FFH-RL

Der in der Schutzgebietsverordnung unter Schutzzweck aufgeführte (und im Standarddatenbogen enthaltene) LRT 6510 konnte bei den Kartierungen 2017/2018 nicht bestätigt werden. Die dem LRT in der Erstkartierung zugeordneten Flächen wurden aktuell dem LRT 6240\* zugeordnet. Auf Grundlage der Annahme eines wissenschaftlichen Fehlers wird daher der LRT 6510 aus dem Standarddatenbogen (SDB 2013) gestrichen sowie eine entsprechende Änderung der Schutzgebietsverordnung vorgeschlagen (Kap. 2.1.2).

In der Schutzgebietsverordnung sind zudem Zielvorgaben durch folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen formuliert (§ 6 SGVO):

- die Halbtrocken- und Trockenrasen sollen vorwiegend mit Schafen und Ziegen beweidet werden. Die Beweidung soll entsprechend einem regelmäßig fortzuschreibenden, mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Weideplan durchgeführt werden,
- eine Verbuschung der Halbtrocken- und Trockenrasen sowie der Wiesen soll durch Entfernen von Gehölzen verhindert werden,
- die Ackerbrachen in der Zone 1 sollen als extensives Grünland gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 genutzt werden,
- die mageren Flachland-Mähwiesen sollen durch zweischürige Mahd genutzt werden, wobei der erste Schnitt möglichst nach dem 15. Juni und der zweite Schnitt möglichst nach dem 31. August eines jeden Jahres erfolgen und eine Schnitthöhe von zehn Zentimetern nicht unterschritten werden soll,

- Robinienbestände sollen langfristig in Mischwaldbestände überführt werden,
- es sollen geeignete Einrichtungen zur Besucherlenkung und -information geschaffen werden.

Die in den Maßnahmen unter § 6 Abs. 3 genannten Ackerbrachen der Zone 1 sind bereits in extensives Grünland überführt. Dies betrifft die östlichen Bereiche der bei der Erstkartierung 1999 noch als Ackerbrache (alte Nr. 3452SO4009) erfassten Fläche des LRT 6240\* Nr.3452SO6021 sowie einen kleinen Bereich der als Entwicklungsfläche erfassten Fläche Nr. 3452SO6022.

Die nicht in Zone 1 liegende, ehemalige Ackerbrache (Fläche Nr. 3552NO4040), die aktuell als Entwicklungsfläche zum LRT 6240\* erfasst wurde, wird etwa seit 1993/1994 extensiv beweidet. Die Fläche soll in Zone 1 aufgenommen werden (siehe Kap. 2.1.2; Abb. 2).

## **2.1.2. Anpassungen in der Schutzgebietsverordnung des NSG**

### Anpassung Zone 1

Innerhalb des NSG „Langer Grund-Kohlberg“ sind mehrere Flächen als Zone 1 mit besonderen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung festgelegt. Die Zone 1 umfasst rund 61 ha, die bei der Festlegung der Verordnung über das Naturschutzgebiet im Jahr 2005 (SGVO LGK 2005) als Steppenrasen abgrenzt wurden (Abb. 2). Die Grenzen der Zone 1 entsprechen den damaligen Biotopgrenzen. Laut § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung (SGVO LGK 2005, siehe Kap. 2.1.1) sind Erhalt und Entwicklung der Vorkommen des Subpannonischen Steppen-Trockenrasen (LRT 6240\*; prioritärer Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL) im Gebiet Schutzzweck des NSG „Langer Grund-Kohlberg“. Die Gesamtfläche des LRT 6240\* im NSG und FFH-Gebiet „Langer Grund-Kohlberg“ hat sich von 21,7 ha (Erstkartierung 1999) auf 52,6 ha vergrößert und damit mehr als verdoppelt (Kap. Kap. 2.2).

Aufgrund der Abgrenzung anhand der Biotopgrenzen entsprechen die Grenzen der Zone 1 vielfach nicht den aktuellen Grenzen der LRT-Flächen und weichen zum Teil erheblich von diesen ab. Einige Flächen, die nach aktuellem Stand dem LRT 6240 zugeordnet oder als Entwicklungsflächen zum LRT 6240 erfasst wurden, sind nur teilweise oder gar nicht in Zone 1 enthalten. Eine Übersicht über die Zone 1, die aktuellen Flächen des LRT 6240\* sowie die Entwicklungsflächen zum LRT 6240\* kann Abb. 2 entnommen werden.

Nicht enthalten oder nur angeschnitten sind die LRT-Flächen Nr. 3552NO4013, 3552NO6039, 3552NO6051, 3552NO6056, 3552NO6058, 3552NO6060, 3552NO6062, 3552NO6063, 3552NO6064, und 3552NO6072, Teile der LRT-Flächen Nr. 3452SO6024 und 3552NO4004 sowie die Entwicklungsflächen zum LRT 6240\* Nr. 3452SO4015, 3452SO6022, 3552NO4003, 3552NO4005, 3552NO4012, 3552NO4015, 3552NO4020, 3552NO6036, 3552NO6037, 3552NO4040, 3552NO4048, 3552NO4051, 3552NO6057, 3552NO6089, und 3552NO6090, Teile der Entwicklungsflächen Nr. 3552NO4056, 3552NO4068, 3552NO6045 und 3452SO6023 sowie die Fläche Nr. 3552NO4050, die als Begleit-LRT ausgewiesen wurde (Abb. 2).

Die Zone 1 schließt zudem auch Bereiche ein, die nach der aktuellen Kartierung nicht dem LRT 6240 zugeordnet werden. Dies sind insbesondere die Fläche der Zone 1 an der südlichen Gebietsgrenze (Nr. 3552NO6031 und 3552NO5015), der nördlich davon liegende Bereich um die Fläche Nr. 3552NO6075 (betrifft Teile der Flächen Nr. 3552NO6074, 3552NO5008, 3552NO5007), der bewaldete Bereich um die Flächen Nr. 3552NO033, 3552NO6053 3552NO6054 und 3552NO4949 östlich des Kohlbergs sowie der östliche Ausläufer der Zone 1 bei Fläche Nr. 3552NO4036 in der Nähe der östlichen Grenze (Abb. 2).

Es wird vorgeschlagen, die Zonierung auf die Schlag-/Feldblockgrenzen zu erweitern bzw. anzupassen, da die Abgrenzung anhand der (ehemaligen) Biotopgrenzen nicht mehr dem aktuellen Zustand entspricht. Eine Anpassung an die Schlag- bzw. Feldblockgrenzen erleichtert zudem eine deutliche

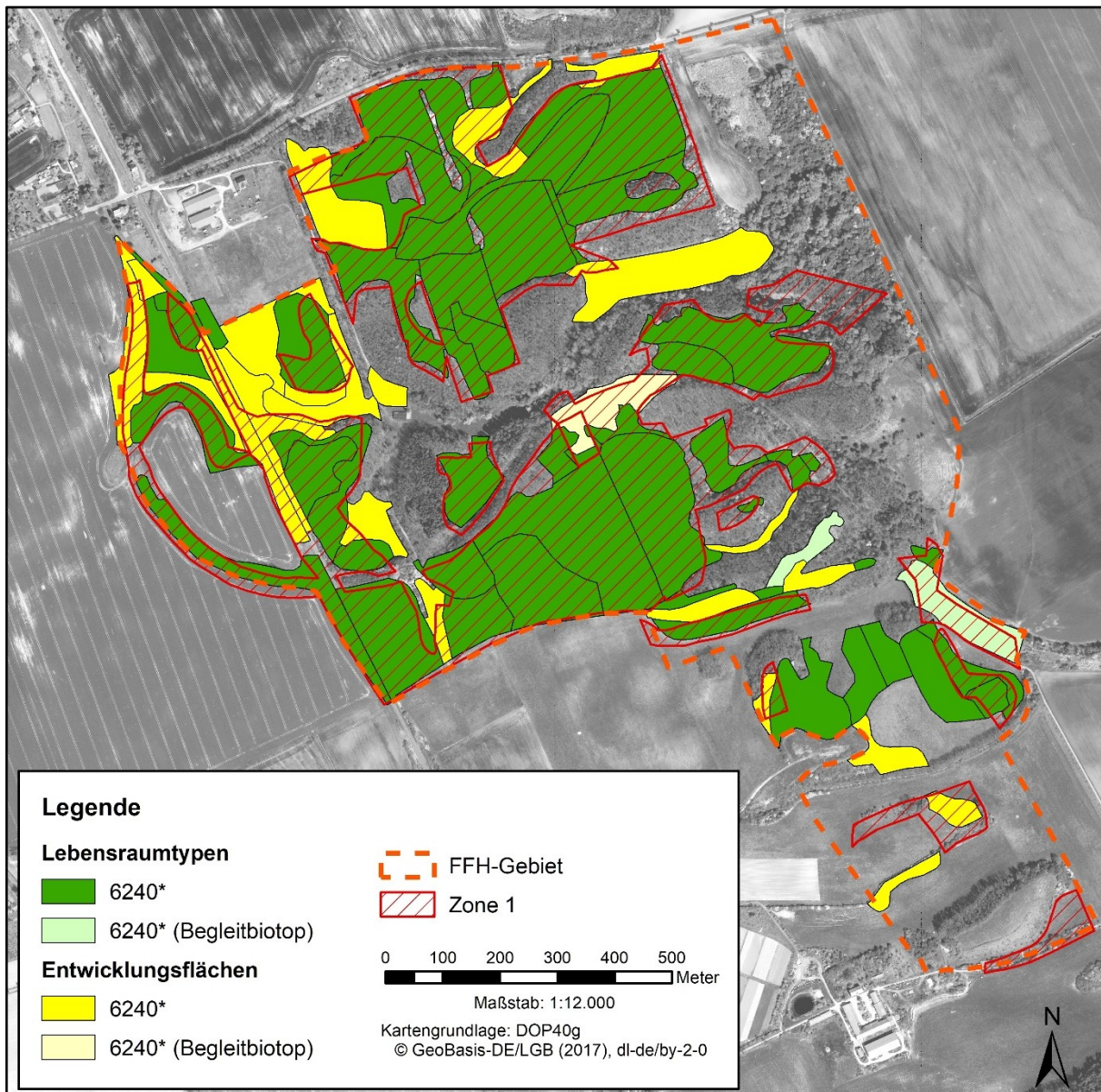


Flächenzuordnung, z.B. für Förderanträge, und wäre eine wichtige Aktualisierung für die Vorbereitung einer Veränderungsverordnung.

Es wird außerdem vorgeschlagen, durch eine Veränderungsverordnung die Zone 1 entsprechend zu erweitern und alle Flächen des LRT 6240\* sowie die Entwicklungsflächen zum LRT 6240\* als Zone 1 auszuweisen.

#### Anpassung LRT 6510

Der als Schutzzweck unter § 3 Abs. 2 Nr. 1 (SGVO LGK 2005) aufgeführte LRT 6510 ist aus der Schutzgebietsverordnung zu streichen (Kap. 2.1.1).



**Abb. 2: Übersicht über die Schutzgebietsfläche der Zone 1 sowie LRT-Flächen und Entwicklungsflächen zum LRT 6240\* im FFH-Gebiet „Langer Grund-Kohlberg“**

## 2.2. LRT 6240\* – Subpannonische Steppen-Trockenrasen

Insgesamt wurden 50 Flächen im FFH-Gebiet „Langer Grund-Kohlberg“ dem LRT 6240\* zugeordnet. Auf zwei weiteren Flächen ist der LRT 6240\* Begleitbiotop, 22 weitere Flächen und eine Fläche als Begleitbiotop wurden als Entwicklungsflächen zum LRT 6240\* kartiert. Subpannonische Steppen-Trockenrasen sind pflegeabhängige Lebensraumtypen. Für ihren Erhalt bzw. ihre Wiederherstellung ist eine extensive Pflege durch Beweidung erforderlich.

### Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6120\*

Es gelten die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung (SGVO LGK 2005), insbesondere § 5 Abs. 1 bezüglich der landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie § 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, in denen u.a. die Pflege der Halbtrocken- und Trockenrasen durch Beweidung mit Schafen und Ziegen sowie eine Entnahme von Gehölzen auf diesen Flächen zur Verhinderung von Verbuschung als Zielvorgabe genannt werden (s.a. Kap. 2.1.2). In Zone 1 ist zusätzlich die Ausbringung von Düngemitteln untersagt. Die in der Schutzgebietsverordnung genannten Ackerbrachen der Zone 1 (SGVO LGK 2005 § 6 Nr. 3) sind bereits in Grünland umgewandelt und werden durch Beweidung extensiv genutzt.

Die Flächen des LRT 6240\* im nördlichen Bereich des Gebietes, im Bereich des Saumbergs, westlich und östlich der Bahntrasse, im Bereich des Langen Grunds und des Kohlbergs liegen größtenteils in Zone 1 des Naturschutzgebietes. Einige Flächen des LRT 6240\*, insbesondere südlich des Kohlbergs sowie Entwicklungsflächen zum LRT 6240\* liegen nicht oder zu einem erheblichen Teil nicht innerhalb der derzeitigen Grenzen der Zone 1. Eine genaue Auflistung der Flächen sowie Vorschläge zu einer möglichen Erweiterung der Zone 1 können Kap. 2.1.2 entnommen werden.

Die besten Erfolge für die Entwicklung und Erhaltung Subpannonischer (Halb-)Trockenrasen wurden bisher mittels einer kurzzeitigen Umtriebsweide mit hoher Besatzdichte in mobiler Koppelhaltung mit Schafen und Ziegen erzielt (nach WEDL & MEYER 2003). Die Tiere verbleiben hierbei ein bis zwei Tage durchgängig auf der Fläche. Auf bereits gut entwickelten Flächen sind ein bis zwei, auf Flächen mit ausgeprägtem Brachecharakter zwei bis drei Weidegänge erforderlich. Der erste Weidegang muss früh im Jahr zwischen Anfang April bis Mitte Mai erfolgen, damit „Problemgräser“ wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*) und Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) als jung nachwachsende Gräser sogleich abgeweidet werden. Bereits im Juni werden diese Gräser oft nicht mehr ausreichend verbissen. Die Weidepausen sollten mindestens vier, möglichst aber sechs bis acht Wochen betragen (WEDL & MEYER 2003). Wo es das Gelände zulässt, kann, insbesondere auf den verbrachten Flächen, unterstützend eine Nachmahd sinnvoll sein.

Als Ersteinrichtungsmaßnahme kann für langjährige Brachen mit starken Gehölzaufkommen eine Entbuschung notwendig sein. Dem aufkommenden Jungwuchs, vor allem von Schlehen und Robinien, kann auch durch kontrolliertes Abbrennen entgegengewirkt werden.

Die Beeinträchtigungen auf den Flächen variieren, weshalb die Maßnahmen auf die jeweilige Fläche abgestimmt werden müssen. Trotz der Gesamtbewertung des Erhaltungsgrades des LRT 6240\* auf Gebietsebene mit B (gut) weisen nur 27,0 ha der insgesamt 52,4 ha einen guten Erhaltungsgrad (Bewertung B; siehe Erklärung Tab. 1) auf. Für 25,4 ha der LRT-Fläche wurde der Erhaltungsgrad mit C (mittel bis schlecht) bewertet, sodass vielfältige Maßnahmen wie Beweidung, Mahd und Entbuschung erforderlich sind, um den Erhaltungsgrad des LRT 6240\* zu verbessern. Im nachfolgenden Text werden die für Erhalt und Entwicklung der Flächen nötigen Maßnahmen detailliert aufgelistet.

Eine Übersicht über den aktuellen sowie den angestrebten Erhaltungsgrad gibt Tab. 2.

**Tab. 2: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 6240\***

	Referenzzeitpunkt	aktuell	Angestrebt
<b>Erhaltungsgrad</b>	B	B*	B
<b>Fläche in ha</b>	21,7	52,4	52,4

\* Nur etwa die Hälfte der Fläche weist einen EHG von B auf, die andere Hälfte wurde mit C bewertet. Bei der Berechnung ergibt sich daher knapp die Gesamtbewertung B.

Zur Vereinfachung der Maßnahmenplanung werden räumlich zusammenhängende LRT-Flächen (27 Einzelflächen bzw. Planotope) mit gleichen Maßnahmen zu neun Grünlandkomplexen (zusammengeführten Planotopen) zusammengefasst. Tab. 3 gibt eine Übersicht der Planotope und der dazugehörigen Einzelflächen. Der Nummerierung der zusammengeführten Planotope wird jeweils die Abkürzung MFP (MF = Merge-Flächen; P = Planotop) vorangestellt.

**Tab. 3: Übersicht der Planotope und der dazugehörigen Einzelflächen**

Planotope	Einzelflächen
<b>NF17004-3452SO_MFP_001</b> (Bereich nördlich und östlich Saumberg)	3452SO4012, 3452SO4018, 3452SO6020, 3552NO6027
<b>NF17004-3552NO_MFP_002</b> (Bereich westlicher und südlicher Saumberg)	3552NO6030, 3552NO6033, 3552NO6034
<b>NF17004-3552NO_MFP_003</b> (Bereich südlicher Saumberg)	3552NO6031, 3552NO6032
<b>NF17004-3552NO_MFP_004</b> (Bereich östlich der Bahnlinie)	3552NO4007, 3552NO6041
<b>NF17004-3552NO_MFP_005</b> (Bereich südlicher Kohlberg)	3552NO6047, 3552NO6048
<b>NF17004-3552NO_MFP_006</b> (Bereich östlicher Kohlberg)	3552NO4021, 3552NO4031, 3552NO6050, 3552NO6070
<b>NF17004-3552NO_MFP_007</b> (Bereich östlich des Kohlbergs)	3552NO4033, 3552NO6053, 3552NO6054
<b>NF17004-3552NO_MFP_008</b> (schmaler Bereich südöstlich des Kohlbergs)	3552NO4059, 3552NO6062, 3552NO6063, 3552NO6064, 3552NO6072
<b>NF17004-3552NO_MFP_009</b> (Bereich südöstlich des Kohlbergs)	3552NO4052, 3552NO6058

Die Maßnahmenplanung für folgende Planotope erfolgt einzelflächenbezogen:

- Bereich Saumberg: 3452SO6021, 3452SO6024, 3452SO6025, 3452SO6028
- Bereiche westlich und östlich der Bahnlinie: 3552NO4004, 3552NO4010, 3552NO4013, 3552NO4014, 3552NO4018, 3552NO6039, 3552NO6043, 3552NO6051
- Bereich Langer Grund: 3552NO4023, 3552NO4036, 3552NO4037
- Bereich Kohlberg: 3552NO4049, 3552NO6044, 3552NO6046, 3552NO6067
- Bereich östlich und südöstlich des Kohlbergs: 3552NO4050 (Begleit-LRT), 3552NO4060 (Begleit-LRT), 3552NO4061, 3552NO6056, 3552NO6060, 3552NO6065

Die extensive Nutzung der Flächen soll die typischen Arten der Steppen- und Halbtrockenrasen, die in den Flächen meist nur in geringer Anzahl vorkommen, fördern. Dazu müssen konkurrenzstarke Brache- und Störzeiger zurückgedrängt werden und die Offenhaltung der Flächen gewährleistet werden.

Extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen ist die bevorzugte Maßnahme zur Pflege von Halbtrocken- und Trockenrasen (gemäß SGVO LGK § 6 Nr. 1). Auf allen LRT 6240\* Flächen im Bereich des Saumbergs (Nr. 3452SO6021, 3452SO6024, 3452SO6025, 3452SO6028 sowie 3452SO\_MFP\_001, und 3552NO\_MFP\_002, 3552NO\_MFP\_003), westlich und östlich der Bahnlinie (Nr. 3552NO4004, 3552NO4010, 3552NO4013, 3552NO4014, 3552NO4018, 3552NO6039, NO6043, 3552NO6051 und 3552NO\_MFP\_004), im Bereich des Langen Grunds sowie des Kohlbergs Nr. 3552NO4023, 3552NO4036, 3552NO4037 sowie 3552NO4049, 3552NO4060, 3552NO4061, 3552NO6044, 3552NO6046, 3552NO6060, 3552NO6067 sowie 3552NO\_MFP\_005, 3552NO\_MFP\_006, und 3552NO\_MFP\_007) und auf einer kleinen Fläche östlich des Kohlbergs an der östlichen Grenze (Nr. 3552NO4061) erfolgt bereits eine Beweidung mit Schafen und Ziegen in zwei bis drei Beweidungsgängen (s. Kap. 1.4). Diese extensive Nutzung ist beizubehalten. Die Frequenz von zwei bis drei Weidegängen ist grundsätzlich beizubehalten, bis zur Auflösung der Dominanz von Brache-/Störanzeigern sind jedoch vorerst drei Weidegänge erforderlich.

Auf den Flächen im schmalen, südlichen Teil des Gebietes (Nr. 3552NO\_MFP\_008, 3552NO\_MFP\_009 sowie 3552NO6056 und 3552NO6065) findet eine extensive Rinderbeweidung statt, diese ist ebenfalls beizubehalten. Die Beweidung ist in möglichst kurzzeitiger Umtriebsweide mit maximal 1,4 RGVE/ha/a durchzuführen (gemäß SGVO LGK 2005 §5 Abs. 1 Nr.1b).

Bei Auftreten größerer Weiderückstände ist ggf. eine Nachmahd sinnvoll. Auf den zwei Flächen (Nr. 3552NO4013 und 3552NO4014) muss ein bis zweimal pro Jahr eine Nachmahd durchgeführt werden. Für die Fläche Nr. 3552NO4018 kann die Nachmahd in einem längeren Turnus von ein bis zwei Jahren erfolgen. Auf den meisten Flächen (Nr. 3452SO\_MFP\_001, 3552NO\_MFP\_002, 3552NO\_MFP\_003, 3552NO\_MFP\_004, 3552NO\_MFP\_005, 3552NO\_MFP\_006, 3552NO\_MFP\_007, 3552NO\_MFP\_009 sowie Nr. 3452SO6021, 3452SO6025, 3552NO4004, 3552NO4010, 3552NO4023, 3552NO4036, 3552NO6039, 3552NO6043, 3552NO6044, 3552NO6046, 3552NO6056) ist eine Nachmahd alle zwei bis drei Jahre ausreichend. Das Mähgut ist auf allen Flächen zu beräumen.

Auf der kleinen Fläche (0,1 ha; Nr. 3552NO4049) östlich des Kohlbergs, die von Robinenforsten umgeben ist, ist eine Beweidung nicht möglich, da die Fläche nur schwer zugänglich ist. Die Fläche ist durch eine zwei- bis dreimalige Mahd mit Spezialtechnik (z.B. Einsatz von Leichtgeländetraktoren oder Freischneidern) zu pflegen. Das Mähgut ist auch hier zu beräumen.

Auf drei Flächen des LRT 6240\* (Nr. 3452SO6025 an der nördlichen Grenze sowie Nr. 3552NO4010 und 3552NO4013 westlich der Bahnlinie) bestehen starke Beeinträchtigungen vor allem durch das vermehrte Aufkommen des Neophyten Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*). Zur Verdrängung der Kanadischen Goldrute (sowie weiterer Brachegräser) ist auch auf diesen Flächen eine Mahd als ersteinrichtende Maßnahme durchzuführen, das Mähgut ist anschließend zu beräumen.

Für eine erfolgreiche Beweidung sollte das Verhältnis von Gehölzen zu Bodenvegetation nicht mehr als 20 % zu 80 % betragen, ideal wären 10 % zu 90 %. Bei einem höheren Gehölzanteil werden die Gehölze bei der Beweidung nicht mehr genügend verbissen. Die Gehölze sollten nach Möglichkeit im Juli/August entfernt werden, da diese das Wachstum dann bereits weitgehend eingestellt und erst wenig Reservestoffe in den Wurzeln eingelagert haben. Da zwischen dem 1. März und dem 30. September (BNatSchG § 39 Abs. 5) aufgrund des Vogelschutzes Gehölze nicht beschnitten bzw. entfernt werden dürfen, muss dafür eine Genehmigung der UNB (SGVO LGK 2005, § 5 Abs. 1 Nr. 7) eingeholt werden. Zusätzlich ist ein Ornithologe miteinzubeziehen, um nachzuweisen, dass keine Brutvögel auf den Flächen nisten. Die Entfernung wurzel-/stockausschlagfähiger Gehölze wie Schlehe und Robinie muss fachgerecht durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ringelung vor der Entnahme oder Knicken junger Triebe) erfolgen, um die Ausschläge nach der Entnahme möglichst gering zu halten.

Einige Flächen des LRT 6240 sind durch Verbuschung beeinträchtigt, daher ist zunächst eine Entbuschung als einmalige ersteinrichtende Maßnahme notwendig. Dies betrifft die beiden Flächen westlich der Bahnlinie Nr. 3552NO4010 und 3552NO4018, die Fläche Nr. 3552NO4037 im Langen Grund sowie drei der Flächen im südöstlich des Kohlbergs im südlichen, schmaleren Teil des FFH-Gebietes (Nr. 3552NO4061, 3552NO6060, 3552NO6065).

Die Fläche Nr. 3552NO6067 liegt nordöstlich des Kohlbergs im Hangbereich des Langen Grunds. Hier müssen einige der Kiefern entnommen werden, typische Hutungskiefern und der Hutungscharakter des LRT sind jedoch zu erhalten. Danach ist das Aufkommen der Gehölze zu beobachten, ggf. sind erneute Entbuschungen in mehrjährigen Abständen erforderlich.

Insbesondere die drei Flächen Nr. 3452SO6025 (nördliche Gebietsgrenze), 3552NO4010 und 3552NO4018 (westlich der Bahntrasse, nördlich und südlich der Ackerfläche) weisen einen hohen und dichten Bestand von Brache-/Störanzeigern auf. Hier sollte als alternative Maßnahme, um die Beweidungs- und Entbuschungsmaßnahmen (Nr. 3552NO4010, 3552NO4018) zu unterstützen, auch das Abbrennen der Halbtrocken- und Trockenrasen als Möglichkeit in Erwägung gezogen werden. Die Maßnahme muss – insbesondere in Hinblick auf eine mögliche Munitionsbelastung des Gebietes – fachgerecht erfolgen. Da es sich nicht um Tiefenbrände handelt, ist eine Umsetzung in der Regel problemlos möglich. Positive Erfahrungen mit Abflämmen wurden bereits auf vergleichbaren Flächen im FFH-Gebiet „Zeisigberg“ gemacht. Durch das Abflämmen werden Grasfilz und Gehölzaufwuchs reduziert sowie dem Boden Nährstoffe entzogen. Zudem entstehen stellenweise offene Bodenbereiche, auf denen die Ansiedlung bzw. die Ausbreitung von Trockenrasenarten erleichtert wird. Die Umsetzung der Maßnahme muss sehr gut geplant werden, da viele Faktoren zu berücksichtigen sind, insbesondere die Witterungsverhältnisse. Günstig sind windstille Tage während eines kalten Winters. Das Abflämmen sollte mosaikartig bzw. kleinflächig erfolgen. Randbereiche als Rückzugsräume für Tiere sind von der Maßnahme auszunehmen. Eine Durchführung im Herbst/Winter hat den Vorteil, dass Flora und Fauna geschont werden, viele Tiere haben sich dann bereits in Winterquartiere zurückgezogen. Für das Abbrennen besteht ein Verbot nach § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG, für die Umsetzung der Maßnahme ist daher, auch gemäß SGVO LGK 2005, § 5 Nr. 7, eine Genehmigung der UNB einzuholen. Die Maßnahme ist zudem im Vorfeld mit der Feuerwehr abzusprechen.

Im Osten der Fläche Nr. 3552NO4037, im Bereich des Langen Grunds an der ehemaligen Bahntrasse der Oderbruchbahn gelegen, befindet sich ein kleiner Hybridpappel-Bestand. Dieser ist durch Gehölzentnahme aufzulichten, um so den Offenlandcharakter der Fläche zu stärken und die Beweidungsmaßnahmen zu unterstützen.

Der LRT 6240\* wurde auf zwei Flächen als Begleit-LRT erfasst. Die Fläche Nr. 3552NO4050 befindet sich auf einer flächigen Kuppe östlich des Kohlbergs am Abfall zum Oderbruch und wurde früher mit Schafen beweidet. Aus dieser Zeit existieren noch Hutungskiefern, die auf der Fläche belassen werden. Die seit Aufgabe der Beweidung aufgekommenen Kiefern, Birken und Robinien sollten aufgelichtet bzw. entfernt werden. Nach der Auflichtung sind bis zur Auflösung der Dominanz der Brache- bzw. Störanzeigern drei Weidegänge jährlich durchzuführen, danach sind nur noch zwei bis drei Weidegänge pro Jahr erforderlich. Die Fläche Nr. 3552NO4060 liegt entlang der Bahntrasse der ehemaligen Oderbruchbahn an der östlichen Grenze des Gebietes. Die Fläche grenzt an die LRT-Fläche Nr. 3552NO4061, die bereits unter Vertragsnaturschutz steht und beweidet wird und sollte mit in die Beweidung einbezogen werden. Die Beweidung sollte vornehmlich auf den offenen Bereichen der Fläche erfolgen. Als ersteinrichtende Maßnahme muss aufkommendes Gehölz wie Schlehe aus diesen offenen Bereichen entfernt werden, der Baumbestand mit Feld-Ulme (*Ulmus minor*), Kultur-Apfel (*Malus domestica*), Kultur-Birne (*Pyrus communis*) und Felsen-Kirsche (*Prunus mahaleb*) ist aber zu erhalten. Die Entfernung der Schlehen muss fachgerecht erfolgen, u.a. um starke Stockausschläge nach der Entnahme zu vermeiden (s.o.). Bis zur Auflösung der Dominanz der Brache- bzw. Störanzeiger sind auch hier drei Weidegänge jährlich erforderlich, danach sind zwei bis drei Weidegänge ausreichend.

Eine Übersicht über die geplanten Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6240\* gibt Tab. 4.

**Tab. 4: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6240\* im FFH-Gebiet „Langer Grund-Kohlberg“**

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
O71	Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen (2-3 Weidegänge)	46,6	27
O71	Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen in den Offenbereichen der Flächen zur Pflege/Erhalt des LRTs als Begleitbiotop	1,7	2
O33	Beweidung mit Rindern mit max. 1,4 RGVE/ha/a	5,8	4
O114	Mahd (Nachmahd)	46,1	24
O114	Mahd (2-3x jährlich mit Spezialtechnik)	0,1	1
O81	Mahd als ersteinrichtende Maßnahme zur Verdrängung von <i>Solidago canadensis</i>	2,5	3
O118	Beräumung des Mähgutes/kein Mulchen	46,2	25
O113	Entbuschung	5,2	7
O113	Entbuschung des Begleitbiotops	1,3	1
O65	Kontrolliertes Abbrennen (Herbst und Winter)	3,5	3
F56	Wiederherstellung wertvoller Offenlandbiotope durch Gehölzentnahme	0,7	1
F56	Wiederherstellung wertvoller Offenlandbiotope durch Gehölzentnahme im Begleitbiotop	0,4	1
<b>Summe</b>		<b>52,7</b>	<b>34</b>

#### Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 6120\*

Für die Entwicklungsflächen zum LRT 6240\* ist ein gezieltes Pflegemanagement notwendig. Die Maßnahmen entsprechen im Wesentlichen den für die LRT-Flächen formulierten Erhaltungsmaßnahmen.

Insgesamt 22 Flächen (15,9 ha) wurden als Entwicklungsflächen zum LRT 6240\* erfasst. Zwei der Flächen wurden für die Maßnahmenplanung zu einem Planotop zusammengefasst (Tab. 5).

**Tab. 5: Übersicht des Planotops und der dazugehörigen Einzelflächen für die Entwicklungsfläche zum LRT 6240\***

Planotop	Einzelflächen
<b>NF17004-3552NO_MFP_010</b> (nördlicher Bereich östlich der Bahnlinie)	3552NO6036, 3552NO6037

Die Maßnahmenplanung für folgende Planotope erfolgt einzelflächenbezogen:

- Bereich nördliche Grenze östlich der Schäferei: 3452SO6022, 3452SO6023, 3452SO4015
- Bereich nördlicher Hang Langer Grund: 3552NO4040
- Bereich westlich und östlich der Bahnlinie: 3552NO4003, 3552NO4005, 3552NO4006, 3552NO4008, 3552NO4012, 3552NO4015, 3552NO4016, 3552NO4020
- Bereich südlicher Kohlberg: 3552NO4048, 3552NO6045
- Schmalerer Bereich südöstlich des Kohlbergs: 3552NO4051, 3552NO4056, 3552NO6057, 3552NO6075, 3552NO6089, 3552NO6090

Die aktuelle Beweidung mit Schafen und Ziegen auf der Fläche am Nordhang des Langen Grunds (Nr. 3552NO4040) ist weiterzuführen. Bis zur Auflösung der Dominanz der Brache- bzw. Störanzeigern sind drei Weidegänge jährlich durchzuführen, danach sind nur noch zwei bis drei Weidegänge pro Jahr erforderlich.

Die Beweidung mit Rindern auf den Flächen südöstlich des Kohlbergs im südlichen, schmaleren Teil des Gebietes (Nr. 3552NO4051, 3552NO4056, 3552NO6057, 3552NO6075, 3552NO6089 und 3552NO6090) ist ebenfalls weiterzuführen. Die Beweidung ist in möglichst kurzzeitiger Umtriebsweide mit maximal 1,4 RGVE/ha/a durchzuführen.

Auf 13 Flächen (Nr. 3452SO4015, 3452SO6022, 3452SO6023, 3552NO4003, 3552NO4008, 3552NO4012, 3552NO4015, 3552NO4016, 3552NO4020, 3552NO4040, 3552NO6045 sowie NF17004-3552NO\_MFP\_10) ist aufgrund der starken Verbrachung eine Nachmahd notwendig. Je nach Intensität der Verbrachung einmal jährlich, alle ein bis zwei Jahre oder alle zwei bis drei Jahre.

Auf fünf Flächen (Nr. 3452SO4015, 3552NO4003, 3552NO4012, 3552NO4015, 3552NO4020) besteht eine Beeinträchtigung durch den Neophyt Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*). Zur Verdrängung ist eine Mahd als ersteinrichtende Maßnahme durchzuführen. Das Mähgut ist jeweils zu beräumen.

Um den Offenlandcharakter der Entwicklungsflächen wiederherzustellen, ist auf vier Flächen (Nr. 3552NO4006, 3552NO4008, 3552NO4040 und 3552NO4048) eine Entbuschung als ersteinrichtende Maßnahme durchzuführen. Danach ist in mehrjährigem Abstand zu beurteilen, ob wiederaufkommende Gehölze zu Beeinträchtigungen führen und ggf. eine erneute Entbuschung durchzuführen (gemäß SGVO LGK 2005 § 6 Nr. 2).

Neun Flächen (Nr. 3452SO4015, 3452SO6022, 3452SO6023, 3552NO4003, 3552NO4005, 3552NO4016, 3552NO4020, 3552NO4040, 3552NO6045) weisen einen hohen und dichten Bestand von Brache-/Störanzeigern auf. Für diese Flächen sollte als alternative Maßnahme, um die Beweidungs- und Entbuschungsmaßnahmen zu unterstützen, das Abbrennen der Halbtrocken- und Trockenrasen als Möglichkeit in Erwägung gezogen werden. Detaillierte Ausführungen zur Umsetzung der Maßnahmen sind den Erhaltungsmaßnahmen zu entnehmen.

Auf acht Entwicklungsflächen zum LRT 6240\* (Nr. 3452SO4015, 3452SO6022, 3452SO6023, 3552NO4003, 3552NO4005, 3552NO4020, 3552NO4040 sowie NF17004-3552NO\_MFP\_010) wird zur Förderung der charakteristischen Artenzusammensetzung eine Übertragung von Mähgut aus gebietseigenen Vorkommen vorgeschlagen.

Eine Übersicht über die geplanten Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 6240\* gibt Tab. 6.

Tab. 6: Entwicklungsmaßnahmen für LRT 6240\* im FFH-Gebiet „Langer Grund-Kohlberg“

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
O71	Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	13,4	15
O33	Beweidung mit Rindern mit max. 1,4 RGVE/ha/a	2,3	6
O114	Mahd (Nachmahd)	12,0	13
O81	Mahd als ersteinrichtende Maßnahme zur Verdrängung von <i>Solidago canadensis</i>	4,0	5
O118	Beräumung des Mähgutes/kein Mulchen	16,0	18
O113	Entbuschung	4,9	4
O65	Kontrolliertes Abbrennen (Herbst und Winter)	8,9	9
M2	Sonstige Maßnahmen: Mahdgutübertragung aus gebietseigenem Vorkommen	8,8	8
<b>Summe</b>		<b>15,4</b>	<b>21</b>

### 3. Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II FFH-RL

Für das FFH-Gebiet „Langer Grund-Kohlberg“ sind keine Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie im Standarddatenbogen (SDB 2013) gemeldet. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langer Grund-Kohlberg“ (SGVO LGK 2005) listet die Anhang II-Art Fischotter (*Lutra lutra*), für die aber keine Untersuchungen beauftragt waren. Auch die Zauneidechse (*Lacerta agilis*; Anhang II FFH-RL) kommt im Gebiet vor (LFU 2019). Im Rahmen der Untersuchungen 2017/2019 wurden keine Anhang II-Arten beobachtet, es werden keine Erhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen formuliert.



#### 4. Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

Die Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT und Arten für das europäische Netz Natura 2000 basiert auf dem Nationalen Bericht gemäß Art. 17 FFH-RL (BfN 2019), die Daten wurden im Berichtszeitraum 2013 bis 2018 erhoben.

Der Erhaltungszustand des LRT 6240\* hat sich, bei gleichbleibend schlechtem Trend, in der Bewertung von U1 (ungünstig-unzureichend) im Zeitraum 2007 bis 2013 (BfN 2013) auf U2 (ungünstig-schlecht) verschlechtert (Tab. 7). Der in der Schutzgebietsverordnung (SGVO LGK 2005) und im Standarddatenbogen (SDB 2013) aufgeführte LRT 6510 konnte bei den Kartierungen 2017 nicht mehr im Gebiet bestätigt werden.

Der LRT 6240\* ist ein prioritärer LRT nach Art. 1 FFH-RL und liegt in einem Schwerpunktraum für Maßnahmenumsetzung. Der Erhaltungsgrad des LRT 6240\* wurde mit B (gut) bewertet.

Aufgrund der ungünstigen Bewertung des Erhaltungszustandes in der kontinentalen Region und der Lage in einem Schwerpunktraum für Maßnahmenumsetzung kommt dem LRT 6240\* eine sehr hohe Bedeutung für das europäische Netz Natura 2000 zu, insbesondere, da es um einen prioritären LRT handelt. Auch durch den ebenfalls ungünstigen Erhaltungsgrad auf Gebietsebene ergibt sich insgesamt maßgeblicher Handlungsbedarf für Planung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen (LFU 2016a).

**Tab. 7: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das europäische Netz Natura 2000**

LRT/Art	Priorität <sup>1</sup>	EHG	Schwerpunktraum für Maßnahmenumsetzung <sup>2</sup>	Erhaltungszustand in der kontinentalen Region <sup>3</sup>
6240* – Subpannonische Steppen-Trockenrasen	-	B	x	U2 (sich verschlechternd)

<sup>1</sup> nach Art. 1 der FFH-RL; <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/biotopschutz/lebensraumtypen/>

<sup>2</sup> LFU (2020): Anwendung Naturschutzfachdaten – Schwerpunktraum Maßnahmenumsetzung

<sup>3</sup> U2 = ungünstig-schlecht (rot); Ampelschema gemäß (BfN 2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (Stand: 30.08.2019)

Die in Tab. 8 aufgeführten Arten – darunter drei Flechtenarten – sind keine Arten des Anhangs II der FFH-RL und finden, mit Ausnahme von *Cladonia spec.*, für die aber keine Bewertung vorliegt, keine Berücksichtigung im aktuellen Nationalen Bericht (BfN 2019), sodass keine Aussage bezüglich des Erhaltungszustands in der kontinentalen Region getroffen werden kann. Nach BÜLTMANN et. al (2006) sind *Cladonia convoluta*, *Fulgensia fulgens* und *Psora decipiens* wichtige Flechtenarten kontinentaler Trockenrasen. Auch WEDL & MEYER (2003) geben *Cladonia convoluta*, und *Fulgensia fulgens* als Arten der Trockenrasen-Gesellschaften an und unterstreichen deren Förderung durch Beweidung der Flächen.

Keine der Arten ist eine prioritäre Art nach Art. 1 FFH-RL. Alle aufgeführten Arten sind besonders bedeutende oder sensible Arten bzw. Arten der Roten Listen Deutschlands und/oder Brandenburgs (siehe Tab. 4) und liegen in einem Schwerpunktraum „Arten internationale Bedeutung“, für die Art Graue Skabiose (*Scabiosa canescens*) muss zudem zusätzlich der Schwerpunktraum „FFH-Arten“ berücksichtigt werden.

Der Erhaltungsgrad der einzelnen Arten wurde nicht ermittelt und es werden auch keine artspezifischen Maßnahmen formuliert. Da es sich jedoch um Arten handelt, deren Lebensraum Trockenrasen sind, profitieren alle aufgeführten Arten von Maßnahmen für den LRT 6240\*.

Tab. 8: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten für das europäische Netz Natura 2000

LRT/Art	Priorität <sup>1</sup>	EHG	Schwerpunktraum für Maßnahmenumsetzung <sup>2</sup>	Erhaltungszustand in der kontinentalen Region <sup>3</sup>
<b>Pflanzen</b>				
<i>Festuca psammophila</i> (Sand-Schwingel)	-	-	SR Arten internationale Verantwortung	-
<i>Hypericum montanum</i> (Berg-Hartheu)	-	-	SR Arten internationale Verantwortung	-
<i>Prunus avium</i> (Süß-Kirsche)	-	-	SR Arten internationale Verantwortung	-
<i>Scabiosa canescens</i> (Graue Skabiose)	-	-	SR FFH-Arten, SR Arten internationale Verantwortung	-
<b>Flechten</b>				
<i>Cladonia convoluta</i>	-	-	SR Arten internationale Verantwortung	-
<i>Fulgensia fulgens</i>	-	-	SR Arten internationale Verantwortung	-
<i>Psora decipiens</i>	-	-	SR Arten internationale Verantwortung	-
<b>Mollusken</b>				
<i>Helicopsis striata</i> (Gestreifte Heideschnecke)	-	-	SR Arten internationale Verantwortung	-

<sup>1</sup> nach Art. 1 der FFH-RL: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/ffh-monitoring/arten-nach-ffh-richtlinie/>

<sup>2</sup> LFU (2020): Anwendung Naturschutzfachdaten – Schwerpunktraum Maßnahmenumsetzung

<sup>3</sup> Ampelschema gemäß (BFN 2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (Stand: 30.08.2019)

## 5. Literaturverzeichnis

### 5.1. Literatur

- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2013): Dritter Nationaler Bericht 2013 gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie. Berichtsperiode 2007 – 2012.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019). Berichtsperiode 2013 – 2018. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>, zuletzt abgerufen am 25.02.2020.
- BÜLTMANN, H., FARTMANN, T & T. HASSE (HRSG) (2006): Trockenrasen auf unterschiedlichen Betrachtungsebenen. Institut für Landschaftsökologie. Berichte einer Tagung vom 26.-28. August 2005 in Münster. Arbeiten aus dem Institut für Landschaftsökologie 15. S. 127-144. Verlag Wolf & Kreuels. Münster.
- FINCK, P., HEINZE, S., RATHS, U., RIECKEN, U. & A. SSYMANK (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Dritte fortgeschriebene Fassung 2017. Naturschutz und Biologische Vielfalt 156. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2014): Lebensraumtyp 6240\* – Subpannonische Steppen-Trockenrasen. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (3, 4): 76-80.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2019): Stellungnahme zum MP-Entwurf „Langer Grund-Kohlberg“. Mail vom 14.11.2019. Abteilung Naturschutz, Referat 2.
- LUA (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG) (2002): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11.
- LUA (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG) (2004): Biotopkartierung Brandenburg. Band 1. Kartierungsanleitung und Anlagen. Potsdam.
- LUA (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG) (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Band 2. Beschreibung der Biotoptypen. Potsdam.
- LUGV (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG) (2014): Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (3,4): 10-173.  
[https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/NundL%203\\_4\\_2014-neu.pdf](https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/NundL%203_4_2014-neu.pdf), zuletzt abgerufen am 06.08.2019.
- METZING, D.; GARVE, E. & G. MATZKE-HAJEK (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands. – In: Metzling, D., Hofbauer, N., Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70
- PLESS, H. (1994): Pflanzensoziologische Untersuchungen der Trockenrasen an den Hängen des Odertales im Kreis Seelow (Brandenburg). Vergleich des Zustandes ausgewählter Bestände aus den 50er Jahren und heute. Diplomarbeit. Institut für Systematik und Geobotanik, Georg-August-Universität, Göttingen.
- RISTOW, M. HERRMANN, A., ILLIG, H., KLEMM, G., KUMMER, V., KLÄGE, H.-C., MACHATZI, B., RÄTZEL, S, SCHWARZ, R. & F. ZIMMERMANN (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Naturschutz und Landschaftspflege Brandenburg 15/4. Beilage. Postdam.
- RISTOW, M., ROHNER, M.-S. & T. HEINKEN (2011): Exkursion 4: Die Oderhänge bei Mallnow und Lebus. Tuexenia Beiheft 4: 127-44. Potsdam.

- ROHNER, M.-S. (2012): Bericht über die Frühjahrswanderung zu den Oderhängen im NSG „Langer Grund-Kohlberg“ bei Dolgelin. in: Verhandlungen des Botanischen Vereins Berlin Brandenburg 145: 309-315, Berlin.
- SDB (2013): Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet Langer Grund-Kohlberg. DE3552304. Erstellung 03/2000, Aktualisierung 05/2013. Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41.
- SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. – Natur und Landschaft 69 (9): 395-406.
- WEDL, N. (2017): Frühlings-Sinfonie in Goldgelb - Adonisröschen und Wiesensteppen auf den Trockenhängen des Oderbruchs.  
<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/pflanzen/pflanzenportraits/wildpflanzen/04627.html>, zuletzt abgerufen am 28.02.2017.
- WEDL, N. & E. MEYER. (2003): Beweidung mit Schafen und Ziegen im NSG Oderhänge Mallnow. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 12 (4): 137–143. Potsdam.
- ZIMMERMANN, F. (2011): Landschaften, naturräumliche Grundlagen und Vegetation Brandenburgs – eine Einführung. Tuexenia Beiheft 4: 7-24. Potsdam.
- ZIMMERMANN, F., HERMANN, A. & H. KRETSCHMER (2012): Aktueller Zustand und Zukunftsaussichten der kontinentalen Trockenrasen in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 21: 140-162. Potsdam. [www.lugv.brandenburg.de/media\\_fast/4055/nundl4\\_2012.pdf](http://www.lugv.brandenburg.de/media_fast/4055/nundl4_2012.pdf).

## 5.2. Rechtsgrundlagen

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BAUGB (2004): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
- BBGNATSCHAG (2013): Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 3) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5).
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
- FFH-RL (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7-50); zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158, vom 10.06.2013, S. 193-229).
- NatSchZustV (2013): Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43]).
- SGVO LGK (2005): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langer Grund-Kohlberg“ (Schutzgebietsverordnung – SGVO) vom 1. November 2005 (GVBl.II/05, [Nr. 34], S.590).

WRRL (2000): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32-35).

### 5.3. Datengrundlagen

ALKIS (2012): (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) (ALKIS) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) – zur Verfügung gestellt durch den Naturschutzfonds Brandenburg (NSF). Übergabe durch den Auftraggeber am 30.03.2017.

DTK10 (2015): Digitale Topographische Karte 1:10.000 (DTK 10) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB). Übergabe durch den Auftraggeber am: 30.03.2017.

LFB (Landesbetrieb Forst Brandenburg) (2017): Karte der Oberförsterei Waldsiefersdorf.  
<https://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/obfmitlink.pdf>, abgerufen am 18.10.2017

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (1999): Shape der Biotoptypen – Altkartierung. Übergabe durch den Auftraggeber am 30.03.2017.

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2010): Shape der Kampfmittelverdachtsflächen Brandenburgs. Übergabe durch den Auftraggeber am 30.03.2017.

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2012): Shape zu den unterirdischen Einzugsgebieten im Grundwasser Brandenburg. Fachlicher Stand: 26.11.2012.  
<https://metaver.de/search/dls/#?serviceId=365B64CD-55CA-4C65-8F48-8B93B9C06E40&datasetId=A61351A9-CCC1-431B-BF00-82BAE92595D1>, zuletzt abgerufen am 26.09.2017.

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2013): Shape zum Grundwasserflurabstand für den oberen genutzten Grundwasserleiter des Landes Brandenburg. Fachlicher Stand: 20.06.2013.  
<https://metaver.de/search/dls/#?serviceId=365B64CD-55CA-4C65-8F48-8B93B9C06E40&datasetId=A140C263-7D61-447B-81C2-8824792AE190>, zuletzt abgerufen am 26.09.2017.

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2015a): Shape der Vertragsnaturschutzflächen Brandenburgs. Übergabe durch den Auftraggeber am 30.03.2017.

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2015b): Shape der landwirtschaftlichen Antragsskizzen Brandenburgs. Übergabe durch den Auftraggeber am 30.03.2017.

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (o.A.): Shape der angepassten Grenzen der FFH-Gebiete SO Los 5. Übergabe durch den Auftraggeber am 30.03.2017.

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (o.A.): Shape der angepassten Grenzen der Naturschutzgebiete SO Los 5. Übergabe durch den Auftraggeber am 30.03.2017.

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (o.A.): Shape der Gemeinden Brandenburgs. Übergabe durch den Auftraggeber am 30.03.2017.

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (o.A.): Shape der Landkreise Brandenburgs. Übergabe durch den Auftraggeber am 30.03.2017.

LGBR (LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE) (2011a): Hydrogeologischer Ost-West Schnitt 5820, Blatt L3352 Seelow,  
[http://www.geo.brandenburg.de/ows/hyk50.cgi\\_link/I3552\\_5820.pdf](http://www.geo.brandenburg.de/ows/hyk50.cgi_link/I3552_5820.pdf), zuletzt abgerufen am 12.10.2017.

LGBR (LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE) (2011b): Hydrogeologischer Ost-West Schnitt 5820, Blatt L3352 Seelow, [http://www.geo.brandenburg.de/ows/hyk50.cgi\\_link/l3552\\_5820.pdf](http://www.geo.brandenburg.de/ows/hyk50.cgi_link/l3552_5820.pdf), zuletzt abgerufen am 12.10.2017.

LGBR (LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE) (2017a): Geologische Übersichtskarte 1:100.000 (GÜK100), <http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau>, zuletzt abgerufen am 12.10.2017.

LGBR (LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE) (2017b): Bodenübersichtskarte 1:300.000 (BÜK300), <http://www.geo.brandenburg.de/boden/>, zuletzt abgerufen am 12.10.2017.

LGBR (LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE) (2017c): Hydrogeologische Karte 1:50.000 (HYK50), <http://www.geo.brandenburg.de/hyk50/>, zuletzt abgerufen am 12.10.2017.

**Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
des Landes Brandenburg**

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S  
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-7237

Telefax: 0331 866-7018

E-Mail: [bestellung@mluk.brandenburg.de](mailto:bestellung@mluk.brandenburg.de)

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

